

S1 Neufassung der Finanzordnung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsanträge

Antragstext

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt die folgende Neufassung der
2 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen. Sie erlangt ihre Gültigkeit am Tag
3 nach der Beschlussfassung.

4 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen

5 Erster Abschnitt: Grundsätze

6 § 1 Schatzmeister*in, Buchführung, Kreisverbände

- 7 (1) Der*die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Thüringen
8 und ihrer Kreisverbände, sofern sich diese keine eigene Finanzordnung geben.

- 9 (2) Verfügungsberechtigt über die Konten des Landesverbandes sind der*die
10 Schatzmeister*in und der*die stellvertretende*r Schatzmeister*in.

- 11 (3) Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist verpflichtet, über seine
12 rechnungspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie über sein Vermögen Bücher
13 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28
14 Parteiengesetz zu führen.

- 15 (4) Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist verpflichtet, seine
16 Kreisverbände entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

17 § 2 Regeln, Finanzentscheidungen

- 18 (1) Ausgaben und Erstattungen werden grundsätzlich nach den Beschlüssen und
19 Richtlinien der GRÜNEN JUGEND Thüringen und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND
20 getätigt bzw. durchgeführt. Abweichungen sind zu begründen.

- 21 (2) Für Veranstaltungen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, ist ein
22 Angebot oder Kostenvoranschlag einzuholen und der*die Schatzmeister*in
23 anzuhören.

- 24 (3) Finanzentscheidungen trifft bei einer Summe

25 ____ 1. bis zu 249,99 Euro der*die Schatzmeister*in,

26 ____ 2. von 250,00 Euro bis zu 5999,99 Euro der Landesvorstand mit einfacher
27 Mehrheit,

28 ____ 3. ab 6000,00 Euro die Landesmitgliederversammlung oder eine Urabstimmung
29 nach § 7 der Satzung.

30 Für die Entscheidung über Erstattungsanträge gilt abweichend § 9 Absatz 6.

31 § 3 Haushalt des Landesverbandes

- 32 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan
33 auf, der vom Landesvorstand beraten und von der Landesmitgliederversammlung mit
34 einfacher Mehrheit beschlossen wird.

35 (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

36 (3) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

37 ____ 1. auf der Seite der Einnahmen:

38 ____ a. Mitgliedsbeiträge,

39 ____ b. Teilnahmebeiträge,

40 ____ c. Spenden,

41 ____ d. Zuschüsse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

42 ____ e. Fördermittel;

43 ____ 2. auf der Seite der Ausgaben:

44 ____ a. Personal,

45 ____ b. sachliche Verwaltung,

46 ____ c. Öffentlichkeitsarbeit,

47 ____ d. Veranstaltungen.

48 (4) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt wesentlich überschritten wird,
49 hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt im nach Absatz
50 5 zuständigen Gremium einzubringen. Er*sie ist bis zu dessen Verabschiedung an
51 die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

52 (5) Der Nachtragshaushalt wird durch den Landesvorstand beschlossen, wenn die
53 Gesamtsumme der Einnahmen oder die Gesamtsumme der Ausgaben im Haushaltsjahr um
54 bis zu 10 Prozent vom Haushaltsplan abweicht. Ein darüberhinausgehender
55 Nachtragshaushalt bedarf des Beschlusses einer Landesmitgliederversammlung.

56 (6) Ausgaben können nur beschlossen werden und finanzwirksamen Anträgen kann nur
57 stattgegeben werden, wenn sie durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt
58 sind. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein Haushaltstitel
59 vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln
60 auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des*der
61 Schatzmeister*in oder eines Beschlusses des Landesvorstands mit
62 Dreiviertelmehrheit und ist zu dokumentieren. Kommt diese Zustimmung nicht
63 zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt
64 werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über
65 einen Nachtragshaushalt auszusetzen.

66 § 4 Mittelfristige Finanzplanung

67 Der*die Schatzmeister*in ist gehalten, eine mittelfristige Finanzplanung der
68 Einnahmen und Ausgaben des Landesverbands für einen Zeitraum von jeweils vier
69 Jahren der Landesmitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die
70 mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

71 § 5 Landesfinanztreff

72 (1) Der Landesfinanztreff tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der*die
73 Schatzmeister*in beruft die Versammlung mit einer Frist von 3 Wochen ein.
74 Teilnehmen können alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

75 (2) Der Landesfinanztreff berät den*die Schatzmeister*in in Fragen der Finanzen.
76 Insbesondere soll bei dem Treffen auf folgende Themen eingegangen werden:

77 ____ 1. Bericht über die aktuelle Finanzlage/Haushaltssituation,

78 ____ 2. Planung des Haushalts für das nächste Haushaltsjahr,

79 ____ 3. Probleme und Fragen zu Finanzangelegenheiten.

80 § 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung

81 (1) Auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres legt
82 der*die Schatzmeister*in Rechenschaft für das letzte abgeschlossene
83 Haushaltsjahr ab.

84 (2) Mit der Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten verliert
85 die GRÜNE JUGEND Thüringen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landesvorstand
86 für das entsprechende Haushaltsjahr, soweit die entlastende
87 Landesmitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Entlastung Kenntnis von den
88 Schäden erlangt hat.

89 § 7 Rechnungsprüfung

90 (1) Eine ausführliche Prüfung der Finanzangelegenheiten findet mindestens einmal
91 im Jahr statt.

92 (2) Die erste ordentliche Landesmitgliederversammlung eines Jahres wählt hierzu
93 zwei Rechnungsprüfer*innen. Darunter muss mindestens eine FLINTA*-Person sein.
94 Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

95 (3) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die
96 Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den
97 Beschlüssen zu prüfen.

98 (4) Die Rechnungsprüfer*innen berichten auf der zweiten ordentlichen
99 Landesmitgliederversammlung schriftlich sowie mündlich, stellen den Antrag auf
100 Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten nach § 6 und geben eine
101 Empfehlung über die Entlastung ab.

102 § 8 Spenden und Sponsoring

103 (1) Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 25
104 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden im Sinne § 25 Absatz 1 Satz
105 2 Parteiengesetz.

106 (2) Die GRÜNE JUGEND Thüringen geht grundsätzlich kritisch mit Spenden und
107 Sponsoring um. Es gilt, die eigene politische Glaubwürdigkeit zu wahren,
108 größtmögliche Transparenz herzustellen und eine Überkommerzialisierung der
109 GRÜNEN JUGEND Thüringen zu verhindern. Kooperationen mit Partner*innen erfolgen
110 nur im sehr engen Umfeld mit Verbänden, Vereinen und Firmen, die unsere
111 politischen Ziele teilen.

112 (3) Es gelten folgende Grundlagen im Umgang mit Spenden und Sponsoring.

113 ____ 1. Geldspenden von Privatpersonen werden in der Regel angenommen.
114 ____ 2. Über die Annahme von Geldspenden von Unternehmen sowie Sachspenden,
115 Werbeanzeigen und Mitverschickungen entscheidet der Landesvorstand je nach
116 Einzelfall auf Grundlage der in Absatz 2 genannten Kriterien.

117 (4) Geldspenden und Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern des Landesvorstands von
118 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sowie hauptberuflichen Amts- und
119 Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden jährlich in geeigneter Form
120 dem Landesverband bekannt gegeben, sofern sie im Kalenderjahr in Summe 100,00
121 Euro oder mehr betragen.

122 (5) Spendenbescheinigungen werden vom Landesverband für die im Kalenderjahr
123 eingegangenen Spenden ausgestellt und sind von dem*der Schatzmeister*in

124 abzuzeichnen. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen unabhängig von der
125 Spendenart erfolgt erst ab einem Spendenbetrag von 5,00 Euro. Über die
126 Ausstellung einer Spendenbescheinigung mit einem Spendenbetrag von weniger als
127 5,00 Euro entscheidet der*die Schatzmeister*in nach formloser Antragsstellung
128 der*des Spendenden.

129 Zweiter Abschnitt: Erstattungsordnung

130 § 9 Grundsätze der Erstattung von Kosten

131 (1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
132 erstattungsberechtigten Person und gegen Einreichung der/des entsprechenden
133 Originalbelege/s bei dem*der Schatzmeister*in durchgeführt.

134 (2) Kann die erstattungsberechtigte Person im Einzelfall keinen Originalbeleg
135 vorlegen, entscheidet der*die Schatzmeister*in aufgrund der vorgelegten
136 Ersatzbelege individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist.

137 (3) Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis
138 über den zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt
139 wird grundsätzlich in Euro.

140 (4) Unkenntnis dieser Finanzordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer
141 Beträge als nach dieser Finanzordnung vorgesehen. Im Zweifelsfall hat die
142 anspruchstellende Person vorab mit dem*der Schatzmeister*in abzuklären, ob und
143 in welcher Höhe ihre Auslagen erstattungsfähig sind.

144 (5) Anträge auf Erstattungen entstandener Kosten sind grundsätzlich bis
145 spätestens zwei Monate (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten
146 entstanden sind bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Kostenansprüche des
147 Vorjahres verfallen nach dem 31.01. des Folgejahres.

148 (6) Über die Bewilligung von Erstattungsanträgen oder über Ausnahmen von in
149 dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet abweichend von § 2
150 Absatz 3 bei einer Summe

151 ____1. bis zu 249,99 Euro der*die Schatzmeister*in,

152 ____2. von 250,00 Euro bis zu 2499,99 Euro der Landesvorstand mit einfacher
153 Mehrheit,

154 ____3. ab 2500,00 Euro die Landesmitgliederversammlung oder eine Urabstimmung
155 nach § 7 der Satzung.

156 (7) Abweichend von Absatz 1 reicht der*die Schatzmeister*in seine*ihre
157 Erstattungsanträge bei dem*der stellvertretende*n Schatzmeister*in ein. Die
158 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

159 (8) Für Menschen mit Behinderungen oder anderen Beeinträchtigungen sind die
160 Regelungen zur Erstattung grundsätzlich nach deren individuellen zusätzlichen
161 Bedarfen auszulegen. Im Zweifel ist innerhalb des Finanzrahmens zu ihren Gunsten
162 zu entscheiden.

163 § 10 Anspruchsberechtigte

164 (1) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
165 Thüringen für Aufwendungen im Rahmen ihres Engagements in der GRÜNEN JUGEND
166 Thüringen oder in deren Kreisverbänden nach § 1 Absatz 1. Erstattung erhalten

167 weiterhin Beauftragte der GRÜNEN JUGEND Thüringen, geladene Gäste und
168 Dolmetscher*innen, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu
169 satzungsgemäß befugte Personen oder Gremien der GRÜNEN JUGEND Thüringen als
170 Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.

171 (2) Beauftragte, geladene Gäste und Dolmetscher*innen, die nicht Mitglied der
172 GRÜNEN JUGEND Thüringen sind, können abweichend von § 11 grundsätzlich alle
173 entstandenen Kosten erstattet bekommen. Der*die Schatzmeister*in entscheidet im
174 Einzelfall im Rahmen des beschlossenen Finanzrahmens.

175 (3) Geladene Gäste, die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband und/oder
176 eines anderen Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND sind, bekommen entstandene
177 Kosten im Rahmen der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen erstattet.

178 § 11 Sachlicher Geltungsbereich

179 Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind innerhalb des Finanzrahmens:
180 Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit,
181 Übernachtungskosten ohne Frühstück, Sachkosten sowie Kosten für die
182 Kinderbetreuung. Näheres regeln die §§ 12 bis 15.

183 § 12 Fahrtkosten

184 (1) Fahrtkosten werden für

- 185 ____ 1. Fahrten zu und von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen und
186 weiteren Veranstaltungen mit Zusammenhang zur GRÜNEN JUGEND Thüringen,
187 ____ 2. notwendige Fahrten im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen nach
188 Nummer 1,
189 ____ 3. notwendige Fahrten im Rahmen der Mitarbeit in Gremien der GRÜNEN JUGEND
190 Thüringen
191 erstattet.

192 (2) Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 Nummer 1 erhalten alle
193 Anspruchsberechtigten für Fahrten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten,
194 die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen.

195 (3) Es ist grundsätzlich das zweckmäßigste und günstigste Angebot zu nutzen.

196 (4) Die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher
197 Verkehrsmittel werden

- 198 ____ 1. für Fahrten innerhalb Thüringens mit Nahverkehrstickets voll,
199 ____ 2. für Fahrten am Veranstaltungsort mit Nahverkehrstickets voll,
200 ____ 3. für alle anderen Fahrten grundsätzlich bis zur Hälfte des normalen
201 Flexpreis-Tarifs der 2. Klasse (einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC)
202 erstattet. Der*die Schatzmeister*in kann über eine Erstattung der Fahrtkosten,
203 innerhalb des Finanzrahmens, bis zu 100 Prozent der tatsächlich nachgewiesenen
204 Kosten entscheiden, wenn die Großkundennummer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
205 Sparangebote oder sonstige Vergünstigungen genutzt wurden.

206 (5) Fahrten in der 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nicht
207 erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten
208 der 1. Klasse und Flugreisen nach vorheriger Einwilligung durch den*die
209 Schatzmeister*in erfolgen.

210 (6) Für Fahrten, die mit einem Jahres-, Monats- oder Wochenticket durchgeführt
211 werden, kann auf Antrag eine anteilige Erstattung der Kosten für das Ticket bis

zur Höhe des Ticketpreises erfolgen. Der erstattungsfähige Anteil ergibt sich unter Berücksichtigung von Absatz 4 aus den Kosten, die für einfache Tickets entstanden wären. Dem Antrag ist ein Fahrtenbuch mit Angabe der regulären Fahrpreise sowie eine Erklärung, dass die Kosten für das Ticket nur gegenüber der GRÜNEN JUGEND Thüringen geltend gemacht wurden und werden, beizufügen. Semestertickets sind nicht erstattungsfähig.

(7) Auf Antrag ist eine BahnCard erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen für die GRÜNE JUGEND Thüringen innerhalb der Geltungsdauer die Kosten der BahnCard übersteigen.

(8) Taxikosten oder entstandene Fahrtkosten bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit ist zu begründen. Der*die Schatzmeister*in entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit. Bei Autofahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug werden pro gefahrenen Kilometer 0,20 Euro erstattet. Kosten für die Fahrt mit Carsharing-Angeboten werden voll erstattet.

§ 13 Kosten der Übernachtung und Verpflegung bei Auswärtstätigkeit

(1) Kosten für Übernachtung und Verpflegungsmehraufwendungen werden grundsätzlich für alle Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Thüringen und für weitere Veranstaltungen mit Zusammenhang zur GRÜNEN JUGEND Thüringen erstattet.

(2) Die Erstattung von Übernachtungskosten wird grundsätzlich nur nach Jugendherbergsniveau geleistet. Über Ausnahmen entscheidet der*die Schatzmeister*in; die anspruchstellende Person hat dies im Vorfeld mit dem*der Schatzmeister*in abzuklären.

(3) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten der GRÜNEN JUGEND oder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer ihrer nachgeordneten Gliederungen.

(4) Für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit werden, sofern keine Verpflegung bereitgestellt wird, die tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet, pro Tag jedoch nicht mehr als die durch Auswärtstätigkeit bedingten Verpflegungsmehraufwendungen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz.

§ 14 Sachkosten

(1) Sachkosten werden in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen.

(2) Kosten für Kommunikationsdienstleistungen, die in der Arbeit in einem Gremium der GRÜNEN JUGEND Thüringen oder einer ihrer nachgeordneten Gliederungen begründet sind, gelten als Sachkosten. Telefonkosten können nur bis zu einer Höhe von 5,00 Euro monatlich erstattet werden.

(3) Für die Erstattung von Kosten für Drucksachen muss dem Antrag ein Belegexemplar beigelegt werden.

§ 15 Kinderbetreuung

Um jungen Eltern die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbands zu ermöglichen, können Kosten für Kinderbetreuung während des Zeitraums der Veranstaltung erstattet werden, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale

256 Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort
257 mitgebracht werden kann.

258 § 16 Honorare

259 (1) Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der
260 Landesmitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person
261 abschließen.

262 (2) Honorarverträge mit Mitgliedern des Landesvorstandes bedürfen der Zustimmung
263 der Landesmitgliederversammlung.

264 Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

265 § 17 Mitgliedsbeiträge

266 (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist zur regelmäßigen Zahlung des
267 Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

268 (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der
269 Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).

270 § 18 Höhe der Mitgliedsbeiträge

271 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 18,00 Euro pro Mitglied und
272 Halbjahr.

273 (2) Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen, die gleichzeitig
274 Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND sind, sind im Mitgliedsbeitrag für
275 den Bundesverband nach § 2 der Finanzordnung des Bundesverbands enthalten, der
276 vom Mitglied beim Bundesverband zu entrichten ist.

277 (3) Die Beiträge von Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Thüringen, die gleichzeitig
278 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, sind im Mitgliedsbeitrag für die Partei
279 enthalten.

280 (4) Jedes Mitglied kann auf schriftlichen, formlosen Antrag an den
281 Landesvorstand mit Begründung teilweise oder vollständig von der
282 Beitragsabführung befreit werden. Der*die Schatzmeister*in gibt eine Empfehlung
283 über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags ab. In den Fällen der Absätze 2 und
284 3 gelten abweichend die Regelungen des GRÜNE JUGEND Bundesverbands bzw. der
285 Partei.

286 § 19 Folgen der versäumten Zahlung des Mitgliedsbeitrags

287 (1) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden
288 Jahres und weiteren 3 Monaten nicht gezahlt worden ist.

289 (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden
290 Jahres und weiteren 12 Monaten nicht gezahlt worden ist.

291 Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

292 § 20 Schlussbestimmungen

293 (1) Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Thüringen tritt am Tag nach ihrer
294 Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen zu dieser Finanzordnung.

- 295 (2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen.
296 Sie kann nur durch die Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit
297 geändert werden.
- 298 (3) Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

Begründung

**** Fragen? ****

Wende dich an Pascal (er/ihm):

- Mail: pascal.zillmann@gj-thueringen.de
- Telegram: @pazi_jena
- Signal: @pazi_jena.28

**** Begründung ****

Eine Finanzordnung gibt unserem Verband die verbindlichen Regeln, wie wir mit unseren finanziellen Mitteln umgehen. Hierin enthalten sind beispielsweise Regelungen zur Kostenerstattung sowie zum Haushaltsplan. Die Finanzordnung sollte hierbei klar in den Formulierungen sein sowie eindeutige Vorgaben machen. Durch das Ausscheiden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Thüringer Landtag erhalten wir seit diesem Jahr keine Förderung der Thüringer Staatskanzlei mehr. Umso wichtiger ist es, dass wir als Verband eine solide Finanzordnung haben.

Die aktuell gültige Finanzordnung weist einige Schwachstellen und Unklarheiten auf (z. B. Fahrtkosten, Mitgliedsbeiträge) und ist unübersichtlich. Es fehlen wichtige Regelungen (z. B. Nachtragshaushalt, Bedeutung der Haushaltstitel, Pflicht zur Buchführung) und einige Regelungen sind zeitlich überholt (Telefonkosten). Darüber hinaus bietet es sich an, im Zuge einer Überarbeitung weitere Regelungen festzulegen (z. B. Spendenkodex, mittelfristige Finanzplanung).

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird der Landesmitgliederversammlung mit diesem Antrag eine Neufassung der Finanzordnung vorgeschlagen. Hierbei wurde sich vor allem an vergleichbaren Ordnungen des Bundesverbands und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen orientiert. Die neue Finanzordnung enthält vier Abschnitte:

1. Grundsätze (§§ 1 bis 8),
2. Erstattungsordnung (§§ 9 bis 16),
3. Beitragsordnung (§§ 17 bis 19),
4. Schlussbestimmungen (§ 20).

Zur besseren Übersicht der Änderungen wird zusätzlich ein unverbindliches Dokument bereitgestellt. Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt (unvollständig).

§ 1 Schatzmeister*in, Buchführung, Kreisverbände

- Landesverband verwaltet Finanzen der Kreisverbände
- Pflicht zur Buchführung

§ 2 Regeln, Finanzentscheidungen

- Pflicht zur Einholung eines Kostenvoranschlags oder Angebots konkretisiert, sodass einfache KV-Treffen nicht mehr darunterfallen
- Konkretisierung, wann der*die Schatzmeister*in, der Landesvorstand und die LMV für Finanzentscheidungen zuständig ist (siehe auch § 9)

§ 3 Haushalt

- Bedeutung der Haushaltstitel verankert
- Regelungen zum Nachtragshaushalt

§ 4 Mittelfristige Finanzplanung

- Pflicht zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung (4 Jahre)

§ 5 Landesfinanztreff

- redaktionelle Anpassung

§ 6 Rechenschaftsbericht und Entlastung

- Änderung der Bedeutung der finanziellen Entlastung des Landesvorstands

§ 7 Rechnungsprüfung

- Quotierung festgeschrieben
- Quotierung nach FLINTA* statt FIT*

§ 8 Spenden und Sponsoring

- Ausschluss von Spenden in bar (Absatz 1; in Anlehnung an Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen)
- Kodex für den Umgang mit Spenden und Sponsoring hinzugefügt (in Anlehnung an Finanzordnung des Bundesverbands)

§ 9 Grundsätze der Erstattung von Kosten

- Anhebung der Frist für die Einreichung von Erstattungsanträgen von 6 Wochen auf 2 Monate
- Kostenansprüche des Vorjahres verfallen nach dem 31.01. des Folgejahres.
- Herabsetzung der Grenze der Höhe, ab der die LMV/Urabstimmung über Erstattungsanträge beschließt, von 4000,00 Euro auf 2500,00 Euro
- Regelung für Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und anderen Beeinträchtigungen

§ 10 Anspruchsberechtigte

- Konkretisierung und redaktionelle Anpassung

§ 11 Sachlicher Geltungsbereich (neu)

- Auflistung, welche Kosten erstattungsfähig sind

§ 12 Fahrtkosten

- Trennung Fahrt- und sonstige Reisekosten (siehe auch § 13)
- Konkretisierung der Formulierung, in welchen Fällen Fahrtkosten übernommen werden (neu: Gremienarbeit, Veranstaltungsorganisation)
- Konkretisierung der Höhe der Erstattung:
 - Fahrten im Nahverkehr innerhalb Thüringens und am Veranstaltungsort in voller Höhe
 - alle anderen Fahrten bis maximal BahnCard-50-Flexpreis (analog zu Finanzordnung des Bundesverbands)
- anteilige Erstattung von Jahres-, Monats-, Wochenkarten (bspw. Deutschlandticket und BahnCard 100) hinzugefügt
- Carsharing hinzugefügt

§ 13 Kosten der Übernachtung und Verpflegung bei Auswärtstätigkeit

- Trennung Fahrt- und sonstige Reisekosten (siehe auch § 12)
- Konkretisierung der Formulierung, bei welchen Veranstaltungen Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen werden
- Festlegung, bis zu welcher Höhe Verpflegungskosten übernommen werden: Anlehnung an die Regelungen im Einkommensteuergesetz, wie es auch bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN üblich ist, d. h. für An-/Abreisetag bis zu 14,00 Euro, für weitere volle Tage bis zu 28,00 Euro (Frühstück 20 %, Anteil Mittag-/Abendessen jeweils 40 %)

§ 14 Sachkosten

- Konkretisierung
- Telefonkostenerstattung bis zu 5,00 Euro anstatt wie bisher pauschal 15,00 Euro

§ 15 Kinderbetreuung

- Erstattung nur, wenn eine Kinderbetreuung am Veranstaltungsort organisiert wird oder das Kind nicht mitgebracht werden kann

§ 16 Honorare

- keine Änderungen

§ 17 Mitgliedsbeiträge (Grundsätze)

- keine Änderungen

§ 18 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Anpassung der Regelung an die bisherige Praxis:
 - gleichzeitig Mitglied in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Beitrag im Parteibeitrag enthalten
 - gleichzeitig Mitglied im Bundesverband (aber nicht in der Partei): Beitrag im Beitrag an den Bundesverband enthalten (nach der bisherigen Regelung sind eigentlich zusätzlich 12,00 Euro pro Jahr an den Landesverband zu entrichten)
 - ansonsten (d. h. 28- und 29-jährige Mitglieder): mindestens 18,00 Euro pro Halbjahr (Anhebung von bisher 12,00 Euro pro Jahr und damit Angleichung an Mindestbeitrag im Bundesverband)

§ 19 Folgen der versäumten Zahlung des Mitgliedsbeitrags

- keine Änderungen

§ 20 Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten einen Tag nach Beschlussfassung (analog zur Satzung)

Eine Finanz-Ordnung sagt, wie unser Verband mit Geld umgeht. Sie hat Regeln, die erklären, wie du Kosten zurückbekommst und wie wir einen Haushalts-Plan erstellen. Die Regeln sollten eindeutig sein.

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht mehr im Landtag. Das bedeutet, dass wir kein Geld mehr von dort bekommen. Deshalb ist es wichtig, dass wir eine gute Finanz-Ordnung haben.

Die aktuelle Finanz-Ordnung ist nicht übersichtlich und hat einige Probleme. Zum Beispiel sind die Regeln für das Geld, das wir für Reisen ausgeben, und das Geld, das Mitglieder zahlen, nicht klar.

Es fehlen auch wichtige Punkte, wie Regeln für Änderungen im Haushalts-Plan und was die verschiedenen Bereiche im Haushalts-Plan bedeuten. Außerdem sollten wir neue Punkte hinzufügen, wie Regeln für Spenden und eine Finanz-Planung für die nächsten Jahre.

Wegen all dieser Änderungen wird die Finanz-Ordnung neu geschrieben. Um die Änderungen besser zu zeigen, gibt es ein zusätzliches Dokument. Der Text darin ist schwer zu lesen. Wenn du Hilfe brauchst, um das Dokument zu verstehen, oder Fragen hast, kannst du Pascal schreiben.

(mit KI-Inhalten)